

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2015

Nr. 2015/2166

KR.Nr. K 0165/2015 (BJD)

Kleine Anfrage Mark Winkler (FDP, Witterswil): Kosten und Nutzen von Flüsterbelägen innerorts Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In den letzten Jahren wurden in vielen Gemeinden auf Kantonsstrassen „innerorts“ sogenannte Flüsterbeläge eingebaut. Dabei war vielen Gemeindebehörden nicht bewusst, dass ein möglicher Aufbruch dieses Belages unverhältnismässige Kosten verursacht. Zudem werden vom Amt für Verkehr 5 Jahre nach Sanierung grundsätzlich keine Aufbruchbewilligungen erteilt.

Im Falle eines Wasserleitungsbruchs und eines Aufbruchs von 1,5 x 3 Meter muss gemäss eines Schreibens vom Kreisbauamt III, von Seiten des Verursachers (Gemeinde), die Bereitschaft vorhanden sein, den Belag im Grabenbereich auf mindestens der halben Strassenbreite und auf einer Länge von 50 Metern zu ersetzen. Der Belagseinbau hat durch eine versierte Strassenbauunternehmung maschinell zu erfolgen.

Zudem muss man auch den Nutzen solcher Beläge „innerorts“ hinterfragen. Nach Auskunft von Fachleuten ist ein optimaler Nutzen erst ab einer Geschwindigkeit von 80 km/h vorhanden. Weiter soll es bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h oder weniger Ablagerungen von Gummirückständen in den Belagsporen geben, die mit der Zeit eine Lärmdämmung vermindern.

Ich bitte den Regierungsrat höflich um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie hoch sind die Investitionskosten im Vergleich Flüsterbelag / herkömmlicher Belag?
2. Wie hoch sind die Reparaturkosten bei einem Aufbruch von 1,5 x 3 Meter der beiden Beläge im Vergleich?
3. Ist es erwiesen, dass die Dämmungswirkung eines Flüsterbelages mit zunehmendem Alter abnimmt?
4. Wie ist im Vergleich die Lebensdauer eines Flüsterbelags zum herkömmlichen Belag?
5. Haben die Gemeinden bei Kantonsstrassen „innerorts“ ein Mitspracherecht, welcher Belag verwendet werden soll?
6. Werden den Gemeinden die Konsequenzen und Kostenfolgen genügend aufgezeigt, die ein Flüsterbelag gegenüber einem herkömmlichen Belag mit sich bringen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und die seit 1987 geltende Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) verpflichten die Strasseneigentümer zur Sanierung von Strassenabschnitten, welche übermässigen Lärm verursachen. Gemäss USG sind Lärmemissionen primär an der Quelle zu begrenzen. Erst in zweiter Priorität ist der Lärm auf dem Ausbreitungsweg zu mindern.

Bereits ab einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h wird das Rollgeräusch und nicht das Motoren-geräusch des motorisierten Verkehrs dominant. Lärmdämmende Beläge sind deshalb heute eine überaus effiziente und bei den Betroffenen sehr geschätzte Massnahme zur Reduktion des Strassenverkehrslärms.

Bei der Festlegung der Programmvereinbarungen mit den Kantonen für die Auszahlungen von Bundessubventionen wird explizit der Einbau von lärmarmen Belägen gefordert und gefördert. Die lärmdämmenden Beläge erhalten in der Programmdauer von 2016 - 2018 zusätzlich höhere Bundessubventionen.

Der Kanton Solothurn setzt somit innerhalb von Wohngebieten grundsätzlich lärmdämmende Beläge ein. Dies mit dem Ziel, die Anwohner - insbesondere auch nachts - optimal vor dem Strassenlärm zu schützen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie hoch sind die Investitionskosten im Vergleich Flüsterbelag / herkömmlicher Belag?

Die Investitionskosten für lärmdämmenden Belag und herkömmlichen Belag unterscheiden sich nur bei den Materialkosten. Ein lärmdämmender Belag (SDA 8B) kostet pro m² (Belagsdicke 3,5 cm) ca. Fr. 14.50. Dies ist ein durchschnittlicher Wert, da sich der Preis je nach Menge ändern kann. Ein herkömmlicher Belag (AC 11N) ist mit einem m²-Preis von ca. Fr. 13.00 nur unwesentlich günstiger. Der lärmdämmende Belag wird aber zusätzlich durch den Bund subventioniert; bis Ende 2015 mit einem Betrag von ca. Fr. 10.00 pro m², ab 2016 ca. Fr. 15.00 pro m². Die beiden Belagsarten unterscheiden sich aber massgebend in den Investitionsfolgekosten aufgrund der jeweiligen Lebensdauer (vgl. Frage 4).

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie hoch sind die Reparaturkosten bei einem Aufbruch von 1,5 x 3 Meter der beiden Beläge im Vergleich?

In der Regel bestimmen Werkleitungsarbeiten die Lebensdauer der Strasse, weil jeder Aufbruch das System erheblich schwächt und Belagsflicke erfahrungsgemäss die meisten Schäden verursachen. Es gilt also unbedingt zu vermeiden, dass kurz nach einer Strassensanierung Werkleitungsarbeiten ausgeführt werden. Deshalb haben wir festgelegt und den Werkeigentümern rechtzeitig mitgeteilt, dass grundsätzlich bis 5 Jahre nach einer erfolgten Sanierung keine Aufbruchbewilligung erteilt werden kann.

Nachdem lärmdämmende Beläge nur maschinell eingebaut werden können, ist es unumgänglich, eine den Verhältnissen angepasste Breite und Länge der einzubauenden Belagsfläche vorzugeben. Die einzubauende Belagsfläche ist u.a. abhängig von der Strassenbreite und der ein-

gesetzten Einbaumaschine. Im konkreten Fall entscheidet darüber das zuständige Kreisbauamt im Rahmen der Erteilung der entsprechenden Aufbruchbewilligung.

Die Reparaturkosten bei einem Aufbruch von 1,5 x 3 m betragen für einen konventionellen Belag, bei einer einzubauenden Belagsfläche von ca. 6 m² (Handeinbau, inkl. Fräsen, Installationsanteil und Nebenarbeiten), ca. Fr. 222.00 pro m² (inkl. MwSt.), was ca. Fr. 1'300.00 ergibt. Die Reparaturkosten für einen lärmdämmenden Belag, bei einer einzubauenden Belagsfläche von ca. 75 m² bis 125 m² (maschineller Einbau, inkl. Fräsen, Installationsanteil und Nebenarbeiten), betragen (inkl. MwSt.) ca. Fr. 7'900.00 bis Fr. 13'300.00.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist es erwiesen, dass die Dämmungswirkung eines Flüsterbelages mit zunehmendem Alter abnimmt?

Die Dämmwirkung eines lärmdämmenden Belages nimmt mit der Belagsalterung durch die Hohlraumverschmutzung ab. Die Wirkungskurve verläuft aber mit zunehmendem Alter immer flacher. Das heisst, am Anfang ist die Wirkungsabnahme am Grössten und wird mit zunehmendem Alter immer kleiner. Am Ende der Lebensdauer ist die Wirkung aber immer noch um 1 bis 2 dBA besser als bei einem herkömmlichen Deckbelag.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie ist im Vergleich die Lebensdauer eines Flüsterbelags zum herkömmlichen Belag?

Dies ist sehr vom Belagstyp abhängig. Je hohlraumreicher ein Belag ist, desto (akustisch) wirkungsvoller ist er, aber umso kürzer ist auch seine Lebensdauer. Der lärmdämmende Belag Typ SDA 8B, wie er im Kanton Solothurn eingebaut wird, hat mit einer Lebensdauer von ca. 15 Jahren einen optimalen Nutzwert. Ein normaler Deckbelag hat im Vergleich eine Lebensdauer von ca. 25 Jahren.

3.2.5 Zu Frage 5:

Haben die Gemeinden bei Kantonsstrassen „innerorts“ ein Mitspracherecht, welcher Belag verwendet werden soll?

Im Rahmen der Bearbeitung von Lärmsanierungsprojekten werden die Berichte den Gemeinden zur Vernehmlassung eingereicht. In diesen Berichten werden allfällige lärmdämmende Beläge definiert und die Wirkung ausgewiesen. Die Gemeinden haben somit ein Mitspracherecht bei der Beurteilung des Umfangs der umzusetzenden Lärmsanierungsmassnahmen und insbesondere zum Zeitpunkt der Belagssanierung. Damit ist die Koordination mit allfälligen Werkleitungsarbeiten sichergestellt.

3.2.6 Zu Frage 6:

Werden den Gemeinden die Konsequenzen und Kostenfolgen genügend aufgezeigt, die ein Flüsterbelag gegenüber einem herkömmlichen Belag mit sich bringen?

Werden nur Deckbelagsarbeiten ausgeführt, sind die jeweiligen Gemeinden von den Gemeindebeiträgen befreit. Das heisst, die höheren Investitionsfolgekosten eines lärmarmen Belages gehen nicht zu Lasten der Gemeinden.

Die Gemeinden werden rechtzeitig über bevorstehende Strassenbauarbeiten informiert, sodass die Gemeinden resp. die Werke ihre Arbeiten mit den Strassenbauarbeiten koordinieren können. Die Kostenfolgen nachträglicher Grabarbeiten, insbesondere die Kosten für die Reparatur des lärmdämmenden Belages, sollten somit den Gemeinden bekannt sein.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (was/mur/rom)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat